



Rundschreiben 1/2023

Themen:

Strom- und Gasbonus	1
Pauschalbesteuerte Kleinunternehmen (ital. forfettari)	2
Pauschale Zuwachsbesteuerung (Flat Tax)	2
Begünstigte Abfindung von Steuervergehen und begünstigte Streitbeilegung	3
Streichung bzw. Begünstigte Abfindung von Zahlbescheiden	3
„Erleichterte“ und „besondere“ Abfindung	3
Begünstigte Streitbeilegung in Steuergerichtsverfahren	3
Trinkgeldbesteuerung im Beherbergungs- und Gastgewerbe	4
Ersatzsteuer auf Leistungsprämien	4
Verlängerung Begünstigung Kauf „Erstwohnung“	4
IRPEF-Befreiung für Selbstbebauer	4
Begünstigungen bei der Übertragung von landw. Grundstücken und deren Zubehör	4
Begünstigte Übertragung von Vermögenswerten an Gesellschafter / erleichterte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft	5
Privatisierung von Liegenschaften von Einzelunternehmen	5
Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen	5
Voucher	6
Erhöhung Limits einfache und doppelte Buchhaltung	6
Bargeldgrenze	6

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die relevantesten Themenbereiche des am 29.12.2022 im Amtsblatt der Republik Nr. 43/L veröffentlichten und mit 1.1.2023 in Kraft getretenen **Haushaltsgesetzes 2023** informieren.

Strom- und Gasbonus

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 9/2022](#) mitgeteilt, wurde die Steuergutschrift für Strom und Erdgas auch auf den Monat Dezember 2022 ausgedehnt (Gesetzesdekret Nr. 176/2022), wobei die Inanspruchnahme / Abtretung der Steuergutschrift für das dritte und vierte Quartal 2022 auf den **30.9.2023** verschoben wird.

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Anerkennung der Steuergutschrift für Strom und Erdgas auch für das erste Quartal 2023 bestätigt.

Nachstehend finden Sie eine Übersichtstabelle mit den neuen Prozentsätzen:



Begünstigte	Steuergutschrift				
	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	1. Quartal 2023
stromintensive Unternehmen	20%	25%		40%	45%
nicht stromintensive Unternehmen	-	15%		30%	35%
gasintensive Unternehmen	10%	25%		40%	45%
nicht gasintensive Unternehmen	-				
Agro-mechanische Tätigkeit ausübende Unternehmen	-	-	-	20%	
in der Landwirtschaft tätige Unternehmen	20%	-	20%		
in der Fischerei tätige Unternehmen		20%			

Pauschalbesteuerte Kleinunternehmen (ital. forfettari)

Die **Einkommensgrenze** zur Beanspruchung der Pauschalbesteuerung („regime forfetario“) wurde für alle Tätigkeitsbereiche von Euro 65.000,00 auf Euro 85.000,00 erhöht. Die Ersatzsteuer, die die IRPEF-Einkommenssteuer ersetzt, beträgt 15%. In den ersten fünf Jahren wird der Steuersatz auf 5% reduziert.

Ähnlich wie bei der vorangegangenen Erhöhung durch das Gesetz Nr. 145/2018 (Finanzgesetz 2019), muss der Grenzwert für das vorangegangene Jahr überprüft werden. Wenn also im Jahr 2022 der neue Grenzwert von Euro 85.000,00 zusammen mit den anderen Anforderungen eingehalten wird, ist es möglich, die Pauschalbesteuerung ab dem 1.1.2023 zu anzuwenden. Bei Einkommen zwischen Euro 85.001,00 und Euro 100.000,00 entfällt die Pauschalbesteuerung ab dem **folgenden Jahr**. Übersteigen die Einnahmen Euro 100.000,00, kann die Pauschalbesteuerung hingegen **bereits ab dem Jahr**, in dem die Grenze überschritten wird, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Pauschale Zuwachsbesteuerung (Flat Tax)

Für natürliche Personen, die eine gewerbliche / selbstständige Tätigkeit ausüben und nicht die Pauschalbesteuerung anwenden, wurde eine (fakultative) Vorzugsregelung eingeführt, nach der ein Teil des zusätzlichen Einkommens 2023 mit einer Ersatzsteuer von **15%** besteuert wird.

In der Praxis handelt es sich um eine **Ersatzsteuer**, die auf den zusätzlichen Teil des Einkommens aus Unternehmenstätigkeit / Selbstständigkeit im Jahr 2023 erhoben wird, der das Referenzeinkommen der vorangehenden 3 Jahre (2020 – 2022) übersteigt. Um den Anteil zu bestimmen, der der Ersatzsteuer unterliegt, ist es erforderlich

1. das höchste Einkommen im Dreijahreszeitraum 2020-2022 zu ermitteln;
2. die Differenz zwischen dem Einkommen von 2023 und dem höchsten Einkommen des Dreijahreszeitraums zu berechnen. Hiervon werden 5% des höchsten Einkommens des Dreijahreszeitraums (Freibetrag) abgezogen. Die Differenz unterliegt bis zu einer Grenze von Euro 40.000,00 der Ersatzsteuer in Höhe von 15%.



Begünstigte Abfindung von Steuervergehen und begünstigte Streitbeilegung

Der Gesetzgeber führt wie teilweise schon aus Vorjahren bekannt, wieder die Möglichkeit ein, Steuervergehen begünstigt abzufinden, bzw. im Rahmen von Steuerfestsetzungsverfahren und anhängigen Gerichts-Verfahren Vergleiche abzuschließen.

Das Ganze soll sinngemäß dazu führen, die Zahl der Gerichtsverfahren und die hohen Steuerforderungen gegenüber den Steuerzahlern zu reduzieren. Hier nachfolgend eine kurze Übersicht der vorgesehen Möglichkeiten.

Streichung bzw. Begünstigte Abfindung von Zahlbescheiden

Zum 31.1.2023 werden folgende offenen Steuerschulden automatisch gestrichen:

- zum 1.1.2023 bestehende Zahlbescheide **von bis zu Euro 1.000,00** (einschließlich Schulden, Strafen und Verzugszinsen);
- Zahlbescheide **der Jahre 2000 bis 2015**, auch wenn diese in der sogenannten "rottamazione" gemäß Artikel 3, Gesetzesdekret Nr. 119/2018 und im sogenannten "saldo e stralcio" gemäß Artikel 16-bis, Gesetzesdekret Nr. 34/2019 und 1, Absätze 184 bis 198, Gesetz Nr. 145/2018 enthalten sind.

Es besteht zudem die Möglichkeit die der Steuereinhebungsstelle („agenzia di riscossione“) im Zeitraum **von 1.1.2000 bis 30.6.2022** anvertrauten und überfälligen Zahlbescheide begünstigt abzufinden. Die Verwaltungsstrafen und Zinsen werden dabei erlassen, was einen erheblichen finanziellen Vorteil mit sich bringt. Um Gebrauch von der erleichterten Abfindung zu machen, muss **innerhalb 30.04.2023** ein entsprechender **Antrag** eingereicht werden. Bis 30.06. wird von der Steuereinhebungsstelle der geschuldete Betrag mitgeteilt, welcher bis 31.07.2023 zu bezahlen ist. Es ist auch eine Ratenzahlung von 18 trimestralen Raten möglich, wobei die 1.ste und 2.te Rate jeweils 10% betragen.

„Erleichterte“ und „besondere“ Abfindung

Die **"besondere" Abfindung** (ital. „ravvedimento speciale“), sieht die freiwillige Berichtigung von bis zum 31.12.2021 gültig **abgegebenen Erklärungen** vor. Die Strafe für die Berichtigung wird auf 1/18 des zu zahlenden Mindestbetrags reduziert.

Die **„erleichterte“ Abfindung** (ital. „definizione agevolata“) von Festsetzungsbescheiden, sieht die begünstigte Abfindung von Festsetzungsbescheiden, sofern diese nicht angefochten wurden und die Fristen für die Einreichung eines Rekurses noch nicht abgelaufen ist, vor. Die Strafe wird dabei auf 1/18 des zu zahlenden Mindestbetrags reduziert.

Begünstigte Streitbeilegung in Steuergerichtsverfahren

Das Haushaltsgesetzes 2023 sieht wieder die Möglichkeit vor, ab dem 1. Januar 2023 auf vereinfachte Weise die anhängigen **Rechtstreitigkeiten**, in denen die Steuerbehörde oder die Zollbehörde Partei ist, in jeglicher Instanz **begünstigt beizulegen**. Der für die Streitbeilegung zu entrichtende Betrag hängt dabei davon ab, in welcher Instanz sich das Verfahren befindet und zu wessen Gunsten die Entscheidungen in den Vorinstanzen ausgefallen sind. Die zu entrichtenden Beträge variieren zwischen 90% und 5%. Für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist der Antrag und die Zahlung des jeweiligen Betrages, oder der ersten von max. 20 trimestralen Raten, innerhalb 30.06.2023 abzugeben bzw. zu entrichten.

Gerne können Sie uns kontaktieren, sollten sie eine der verschiedenen Abfindungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen.



Trinkgeldbesteuerung im Beherbergungs- und Gastgewerbe

Die den unselbstständigen Arbeitnehmern des privaten Sektors (Gaststätten, Restaurants), deren Einkommen **Euro 50.000,00 nicht übersteigt**, in bar oder über POS bezahlten Trinkgelder, unterliegen bis **max. 25% des Einkommens** einer **Ersatzsteuer in Höhe von 5%**. Die Trinkgelder sind von den steuerpflichtigen Bezügen der Sozialversicherung und der INAIL-Prämien ausgeschlossen und werden bei der Berechnung der Abfertigung nicht berücksichtigt. Sie tragen jedoch zur Bildung des Einkommens für die Anerkennung von Abzügen / Absetzungen / Vergünstigungen jeglicher Art bei.

Der Arbeitnehmer kann die Nichtanwendung der Ersatzsteuer beantragen, indem er ausdrücklich und **schriftlich** auf sie verzichtet.

Für die Überprüfung der Einkommensgrenze von Euro 50.000,00 ist das im Vorjahr erzielte Einkommen des Arbeitnehmers heranzuziehen.

Ersatzsteuer auf Leistungsprämien

Für das Jahr 2023 wird die **Ersatzsteuer** für die Produktivitäts- oder Leistungsprämien von 10% auf **5% gesenkt**, es sei denn, der Arbeitnehmer verzichtet ausdrücklich schriftlich auf die Zahlung von variablen Prämien. Diese Bestimmung betrifft die Empfänger von Arbeitnehmereinkommen des privaten Sektors, deren Einkommen im Bezugsjahr **Euro 80.000,00** nicht übersteigen.

Verlängerung Begünstigung Kauf „Erstwohnung“

Um die Eigenständigkeit der jungen Bürger unter 36 (mit einem ISEE-Wert von höchstens Euro 40.000,00) zu unterstützen, hat der Staat die Verlängerung der Begünstigungen für die Anschaffung der Erstwohnung (Art. 64, „Decreto Sostegno-bis“) vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 verlängert.

Sollte die Erstwohnung von einem Unternehmen mit Mehrwertsteuer (4%) gekauft werden, erhalten sie **die gezahlte Mehrwertsteuer als Steuerguthaben zurück** (das Guthaben kann jedoch nicht abgetreten werden).

IRPEF-Befreiung für Selbstbebauer

Die **IRPEF-Befreiung** für Selbstbebauer und sogenannte ital. „*imprenditori agricoli professionali*“ wird für das Jahr **2023** verlängert.

Begünstigungen bei der Übertragung von landw. Grundstücken und deren Zubehör

Die erleichterte Steuerregelung für landwirtschaftliche Kleinbetriebe, welche eine fixe Registergebühr und Hypotheksteuer (sowie eine Katastersteuer von 1%) vorsieht, wird auf entgeltliche Übertragungen von landwirtschaftlichen Flächen und deren Zubehör erweitert:

- sofern es sich um Übertragungen an natürliche Personen handelt, welche jünger als 40 Jahre sind;
- welche sich verpflichten, sich innerhalb von 24 Monaten ab dem Kauf in die Rentenkasse für Landwirte einzutragen.

Damit wird nun eine Übergangsfrist eingeführt, welche es angehenden Landwirten ermöglicht die Begünstigung anzuwenden, auch wenn Sie zum Zeitpunkt des Liegenschaftskaufs noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Darüber hinaus wird für Berggebiete (Höhenlage über 700 m.ü.M.) in folgenden Fällen eine generelle Befreiung von der proportionalen Registergebühr vorgesehen (diese ist nur im fixen Ausmaß von 200,00 Euro geschuldet), sowie eine fixe Hypotheksteuer von 200,00 Euro und eine Befreiung von der Katastersteuer:

- Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken an Direktbebauer und berufliche Landwirte (sogen. IAP – *imprenditori agricoli professionali*), sowie an landwirtschaftliche Genossenschaften



- Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken an Personen, welche sich verpflichten die Grundstücke für einen Zeitraum von 5 Jahren zu bewirtschaften.

Für die letzte Begünstigung ist aktuell unklar, ob auch juristische Personen die Begünstigung in Anspruch nehmen können und ob diese längeren Bestand haben wird, zumal eine berufsmäßige landwirtschaftliche Tätigkeit hier nicht ausschlaggebend ist.

Begünstigte Übertragung von Vermögenswerten an Gesellschafter / erleichterte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

Das Haushaltsgesetz ermöglicht wieder die **begünstigte Zuweisung oder Abtretung** von Liegenschaften oder in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen Gütern an die Gesellschafter.

Hierfür ist die Zahlung einer **Ersatzsteuer in Höhe von 8%** auf etwaige Veräußerungsgewinne und eine Ersatzsteuer in Höhe von 13% für die Auflösung von Rücklagen in Steueraussetzung, welche im Zuge der Zuweisung aufgelöst werden, vorgesehen. Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Buch- und Marktwert) kann auf den Katasterwert anstelle des Marktwertes abgestellt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit der erleichterten Umwandlung in eine einfache Gesellschaft (für Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck die Verwaltung von begünstigtem Vermögen / Immobilien ist).

Die Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer muss innerhalb folgender Fristen erfolgen:

- **60% bis zum 30.9.2023;**
- die restlichen **40% sind bis zum 30.11.2023** zu entrichten.

Privatisierung von Liegenschaften von Einzelunternehmen

Die Privatisierung (ital. „estromissione“) von Immobilienvermögen ermöglicht es, **Immobilienvermögen** des Einzelunternehmens **dem/der Unternehmer*in persönlich zuzuordnen**. Die Begünstigung, die ab dem 1.1.2023 gilt, wird für gewerbliche Immobilien die sich **am 31.10.2022 im Eigentum** des Einzelunternehmers befinden, vorgesehen und:

- betrifft die Privatisierung im Zeitraum vom **1.1.2023 bis 31.5.2023;**
- erfordert die Zahlung der **Ersatzsteuer von 8%** auf den Differenzbetrag zwischen Buchwert und Marktwert, wobei letzter auch durch den meist geringeren Katasterwert ersetzt werden kann.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Es besteht die Möglichkeit der Neubewertung folgenden Eigentums:

- **Baugrund und landwirtschaftliche Flächen**, die als Eigentum, Fruchtgenuss, Erbpacht genutzt werden;
- **Beteiligungen**.

Die Grundstücke / Beteiligungen müssen **zum 1.1.2023** im Eigentum von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Berufsverbänden oder nicht-kommerziellen Vereinen sein. Für die Ermittlung des Kapitalgewinns/-verlusts kann anstelle des Anschaffungswerts der Normalwert mit Bezug auf den Monat **Dezember 2022**, der der Ersatzsteuer unterliegt, herangezogen werden.

Für die Zwecke der Aufwertung gilt der 15.11.2023 als Frist für:

- die Erstellung und Prüfung des Schätzberichts;
- die Zahlung der Ersatzsteuer (16%) einmalig oder alternativ in maximal 3 gleichen Jahresraten; auf die zweite und dritte Rate müssen Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr gezahlt werden.



Voucher

Die so genannten "Vouchers" für die Entlohnung von Gelegenheitsarbeiten werden für 2023 wieder eingeführt. Die Höchstgrenze der Entschädigung, die jeder Arbeitgeber im Laufe eines Kalenderjahres für gelegentliche Mitarbeiter zahlen kann, wurde von 5.000 € auf 10.000 € erhöht. Andererseits bleibt die maximale Vergütung, die jeder Arbeitnehmer erhalten kann, bei 5.000 Euro. Der Kreis der Arbeitgeber, die Gelegenheitsarbeit in Anspruch nehmen können, wurde ebenfalls auf Diskotheken, Tanzlokale, Nachtclubs, u. ä. (die unter den ATECO-Kodex 93.29.1 fallen) erweitert. Für Unternehmen des Agrarsektors wurde die Verwendung des Vouchers ausgeschlossen.

Erhöhung Limits einfache und doppelte Buchhaltung

Die Erlösschwellen für die Anwendung der einfachen Buchhaltung wurden angehoben:

- **Euro 500.000,00** für Unternehmen, welche Dienstleistungen erbringen;
- **Euro 800.000,00** für andere Unternehmen (Produktion, Handel).

Bargeldgrenze

Die Bargeldgrenze wird ab dem 01.01.2023 von Euro 1.999,99 auf **Euro 4.999,99** angehoben. Die vorgeschlagene Regelung, die es Händlern und Freiberuflern erlaubt hätte, Kartenzahlungen von Euro 60,00 oder weniger abzulehnen, wurde nicht eingeführt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.